

Geschäftsordnung des Pfälzischen Schachbundes e.V.

I. Geltung

Die Geschäftsordnung des PSB regelt:

- a) die Aufgabenverteilung zwischen der Mitgliederversammlung, dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium.
- b) die Aufgabenverteilung im Präsidium und im Erweiterten Präsidium.
- c) die Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und von Ausschüssen.
- d) die Stellung der Vereinsvertreter in der Mitgliederversammlung.

II. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Satzung des PSB in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums.
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und Bestätigung des von der Schachjugend Pfalz gewählten 1. und 2. Vorsitzenden (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 2 der Satzung) und des Jugendsprechers
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (vgl. § 16 Abs. 3 der Satzung des PSB) und der Kassenprüfer
 - Wahl der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
 - Wahl der beiden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und zweier Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP und des Bundeskongresses des DSB
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über disziplinarische Maßnahmen gegen einzelne Schachfreunde
 - Bestimmung des Kongressortes
 - Wahl der Ehrenpräsidenten
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Jugendliche und Schüler
 - Maßnahmen gem. § 45 der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des PSB (§ 47 der Satzung)
 - Genehmigung der Jugendordnung der Schachjugend Pfalz
 - Endgültige Entscheidung bei Streit zwischen Jugendversammlung und Erweitertem Präsidium des PSB über Fragen der Jugendordnung und Kassenabschlüsse (vgl. § 6 Abs. 3 und 6 der Satzung)
 - Bildung von Ausschüssen

III. Aufgaben des Präsidiums

Nach § 10 Abs. 3 der Satzung besteht das Präsidium aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Geschäftsführer
7. dem von der Mitgliederversammlung des PSB bestätigten 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz

Dieses Gremium regelt alle Angelegenheiten des PSB, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung, dem Erweiterten Präsidium oder dem Spielausschuss vorbehalten sind. Die Beschlüsse können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden, sind aber bis dahin wirksam.

IV. Aufgabenverteilung im Präsidium

1. Der **Präsident** leitet und vertritt den PSB nach außen. Er kann an den Vizepräsidenten oder andere Präsidiumsmitglieder einzelne Aufgaben übertragen. Diese sind verpflichtet, solche Aufträge auszuführen.
Der Präsident ist verpflichtet, sämtliche Schiedsgerichtsfälle sofort an den 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten. Falls erforderlich, soll der Präsident auf Vervollständigung der Fallakten achten und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unaufgefordert mitteilen, ob und ggf. wann die Protestgebühr eingezahlt worden ist.
Der Präsident beruft die Beisitzer ins Schiedsgericht des PSB. Als Beisitzer sind in erster Linie die Bezirksspielleiter zu berufen, aber auch andere qualifizierte Schachfreunde, die allerdings nicht dem Erweiterten Präsidium des PSB angehören dürfen.
Der Präsident kann über die Verleihung der Ehrennadel in Bronze und des Ehrentellers eigenständig entscheiden. Er ist verpflichtet das Erweiterte Präsidium und den Vorsitzenden des Ehrenausschusses von der Ehrung und den Gründen dafür zu unterrichten.
2. Der **Vizepräsident** vertritt den PSB im Verhinderungsfall des Präsidenten. Ihm können zur selbständigen Bearbeitung Sonderaufgaben zugewiesen werden. Auch der Vizepräsident ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und allein zur Vertretung des PSB berechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Präsidiums und Erweiterten Präsidiums und bestimmt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts.
Der Vizepräsident entlastet den Präsidenten bei Tagungen und sonstigen repräsentativen Anlässen nach Absprache.
3. Die **Ehrenpräsidenten** unterstützen die Arbeit des Erweiterten Präsidiums, indem sie ihre Erfahrungen in Rat und Tat zur Verfügung stellen. Sie können in Abstimmung mit dem Präsidenten repräsentative Aufgaben für den PSB übernehmen.
4. Der **Schatzmeister** verwaltet die Kasse und das Vermögen des PSB. Er nimmt Zahlungen der Beiträge und der sonstigen Einnahmen entgegen. Zahlungen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes führt er selbständig aus. Zusätzliche Ausgaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten.
Der Schatzmeister hat den Haushaltsabschluss und den Haushaltsvoranschlag zu entwerfen und zunächst dem Erweiterten Präsidium und dann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Schatzmeister hat außerdem den Zahlungsverkehr mit dem Sportbund Pfalz abzuwickeln und über die von dort gewährten Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes zu verfügen. Der Schatzmeister hat alljährlich unverzüglich nach Bekanntgabe der Mitgliederzahlen durch den DSB, den Vereinen eine Beitragsrechnung zu übersenden und den Eingang der Beträge zu überwachen. In der Beitragsrechnung ist der dem PSB verbleibende Teil des Jahresbetrages und der an die Spitzenverbände (SBRP und DSB) abzuführende Teil getrennt aufzuführen. Der dem PSB verbleibende Teil richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Vereine in der jährlichen Bestandsmeldung. Der an die Spitzenverbände abzuführende Teil nach der Anzahl der beim DSB registrierten Spielerpässe.

Dabei ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene bzw. von den Spitzenverbänden festgesetzte Pro-Kopf-Beitrag zu berücksichtigen.

Der Schatzmeister hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und den Beisitzern binnen 4 Wochen nach Abschluss eines Schiedsgerichtsverfahrens die Kostenrechnung für das Schiedsgerichtsverfahren zu erstellen, Restbeträge bei dem unterliegenden Verein anzufordern bzw. nicht verbrauchte Protestkosten an den Verein zurückzuzahlen.

Der Schatzmeister hat die Aufgabe den Eingang der Bußgelder, die vom Landesspielleiter verhängten wurden, zu überwachen.

Der Schatzmeister hat die Vergabe der Zuschüsse zu überwachen. Er führt eine Liste über die Art und Höhe der gewährten Zuschüsse. Er hat das Recht, die Zuschussanträge und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel zu überprüfen.

Dem Schatzmeister obliegt die Prüfung der Kasse der Schachjugend Pfalz und der Bezirke.

5. Der **Landesspielleiter** leitet den Spielbetrieb auf Pfalzebene, insbesondere die Mannschaftskämpfe der 1. Pfalzliga, der 2. Pfalzligen und der Bezirksligen, sofern die Bezirke sie nicht selbständig leiten, die Turniere der pfälzischen Schachkongresse (Pfalzmeisterschaften), und die Pokalkämpfe. Er überwacht die Einhaltung der Turnierordnung und verhängt Strafen bei Verstößen. Er versendet die Formblätter für die Mannschaftsaufstellungen des Spielbetriebs auf Pfalzebene an die Vereine des PSB.

Eine Abschrift des Bußgeldbescheides ist an den Schatzmeister zu schicken. Dieser hat dann die Aufgabe den Eingang der Bußen zu überwachen. Die Leitung des Spielbetriebs der Bezirksligen kann der Landesspielleiter an einen Bezirksspielleiter delegieren.

6. Der **Geschäftsführer** führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen und bringt dasselbe zum Versand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der Rochade Europa zu veröffentlichen. Ebenso ein Schlussprotokoll sämtlicher Präsidiumssitzungen mit Ausnahme der ihrer Natur nach nicht zur Veröffentlichung geeigneten Beratungspunkte (z.B. Personalangelegenheiten, Entscheidungen über Ehrungsanträge usw.). Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des PSB, soweit der Präsident sich nicht die Erledigung vorbehalten hat. Er arbeitet die beschlossenen Änderungen in die Ordnungen ein und ist für deren Veröffentlichung in der Rochade Europa, sowie die Verteilung der geänderten Ordnungen an die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums verantwortlich. Turnierordnungsänderungen werden zusammen mit dem Landesspielleiter in die Turnierordnung eingearbeitet. Er führt eine Dokumentation jeder Ordnungsänderung (entsprechendes Protokoll und entsprechende Veröffentlichung in der Rochade Europa). Er versendet interne Mitteilungen wie z. B. die Formblätter für die jährliche Bestandsmeldung der Vereine. Er führt aufgrund der jährlichen Bestandsmeldungen die Mitgliederlisten der Vereine und nimmt An- und Abmeldungen der Vereine entgegen. Der Geschäftsführer des PSB führt eine fortlaufende Ehrenliste der Geehrten unter Angabe ihrer Personalien, ihres Vereines, der Art der Ehrung und des Ehrungsjahres. die Liste der geehrten Mitglieder. Die Ehrenliste kann vereinbarungsgemäß auch vom Vorsitzenden des Ehrenausschusses geführt werden. Er führt eine Liste derjenigen Mitglieder, denen aus Anlass eines besonderen Geburtstages (65,

70, 75, 80, 85, 90 und darüber) eine Glückwunschkarte übersandt wird. Diese Karten werden von ihm erstellt und rechtzeitig zum Versand gebracht.

7. Der **1. Vorsitzende der Schachjugend** erfüllt die in der Satzung der Schachjugend vorgesehenen Aufgaben. Er vertritt die Interessen der Jugend in der Mitgliederversammlung und in den Präsidiumssitzungen.

V. Das Erweiterte Präsidium

Das Erweiterte Präsidium besteht gem. § 10 Abs. 4 der Satzung aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden stellvertretenden Bezirksspielleiter vertreten werden.

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

Das Erweiterte Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung (§ 6 Abs. 3 der Satzung)
- Genehmigung des Kassenabschlusses der Schachjugend nach Annahme durch die Jugendversammlung (§6 Abs. 6 der Satzung)
- Zurückweisung von nicht gebilligten Änderungen der Jugendordnung und der Jahresabschlüsse an den Vorstand der Schachjugend
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 1/3 Votum (§ 16 Abs. 4 der Satzung)
- Aufstellung und Änderung der Ordnungen gem. Satzung des PSB
- Vorbereitung der Einzel.- und Mannschaftswettkämpfe auf Pfalzebene
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Regelung aller Fragen, die Zusammenarbeit der Organe und Vereine des Pfälzischen Schachbundes betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder die Sache an sich zieht.
- Entscheidung über Ehrungsanträge laut Vorschlag des Ehrenrates über die Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber. Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten.

Neben der Gemeinschaftsarbeit obliegen den einzelnen Mitgliedern folgende Aufgaben:

- Die **Ehrenmitglieder** unterstützen die Arbeit des Erweiterten Präsidiums, indem sie ihre Erfahrungen in Rat und Tat zur Verfügung stellen.
- Der **Referent für Frauenschach** vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder des PSB, kann eigene Frauenturniere durchführen und hält zur Förderung des Frauenschachs in der Pfalz enge Verbindung mit dem Frauenreferenten des SBRP und des DSB. Er unterbreitet dem Erweiterten Präsidium und der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge zur Ausweitung des Frauenschachs auf Pfalzebene.
- Der **Referent für Seniorenschach** ist zuständig für den gesamten Seniorenschachsport der Pfalz. Er setzt im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium die Modalitäten des Seniorenturniers auf dem Kongress fest und koordiniert seine Arbeit mit dem Seniorenbeauftragten des SBRP und des DSB. Er unterbreitet dem Erweiterten Präsidium und der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge zur Ausweitung des Seniorenschachs auf Pfalzebene.
- Der **Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** pflegt das Verhältnis zur Tagespresse und zu den Schachzeitschriften und versorgt dieselben mit Nachrichten über Schachereignisse und Ergebnisse der Punktspiele und andere Turniere des PSB. Er sorgt für die Veröffentlichung der Nachrichten über Schachereignisse, die Ergebnisse der Punktspiele und anderer Turniere des PSB sowie der Beschlüsse und Mitteilungen des Präsidiums des PSB im Verkündungsorgan des PSB. Im übrigen arbeitet er im Rahmen der Presseordnung des PSB.
- Der **Referent für Internet** betreut die Homepage des PSB. Er veröffentlicht auf dieser Nachrichten über Schachereignisse, die Ergebnisse der Punktspiele und anderer Turniere des PSB sowie die Beschlüsse und Mitteilungen des Präsidiums des PSB.
- Der **Referent für Ausbildung** organisiert und leitet die zum Erwerb und Behalt von Lizenzen notwendigen Lehrgänge. Er arbeitet hier eng mit dem Sportbund Pfalz zusammen und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsreferenten des Schachbundes Rheinland-Pfalz. Er berichtet schriftlich in dem Verkündungsorgan des PSB und gegenüber der Mitgliederversammlung über sämtliche durchgeführten Lehrgänge. Zu Beginn eines Jahres, wird von Ihm ein Lehrgangsplan für das kommende Jahr aufgestellt.
- Der **Referent für Freizeit- und Breitensport** ist zuständig für die Anregung und Koordination des Breitensports und freizeithliche Aktivitäten des Schachbundes Pfalz. Er unterhält ein Depot mit sämtlichen Materialien des Deutschen Schachbundes in ausreichender Anzahl, so dass die Vereine diese unmittelbar bei dem Referenten bestellen können.
- Der **Aktivensprecher** vertritt die Interessen der Schachspielerinnen und Schachspieler im Erweiterten Präsidium.
- Der **Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen** wertet alle Schachturniere auf Pfalzebene nach dem DWZ-System aus, sammelt die jährlichen DWZ-Auswertungen der Bezirke und sorgt für die Weiterleitung dieser an den zuständigen Referenten des SBRP zur Veröffentlichung der DWZ-Zahlen aller aktiven pfälzischen Schachfreunde. Er ist in allen Angelegenheiten für Passfragen zuständig und erstellt vorläufige Spielgenehmigungen.
- Der **Referent für Problemschach** vertritt die Interessen der Pfälzischen Problemschachfreunde, leitet regelmäßige Zusammenkünfte derselben, führt Problemschachwettbewerbe durch und führt das pfälzische Problemschacharchiv.
- Der **Materialwart** verwahrt das Spielmaterial des PSB, regelt seine Herausgabe, zieht die Leihgebühren ein und rechnet sie mit dem Schatzmeister ab. Er hat eine Inventarliste zu führen und diese alljährlich zu kontrollieren und darüber dem Präsidenten zu berichten.

- Der **2. Vorsitzende der Schachjugend** und der **Jugendsprecher** vertreten in enger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden der Schachjugend die Interessen der Jugend in der Mitgliederversammlung und im Erweiterten Präsidium.
- Die **Bezirksspielleiter** regeln selbständig den Spielbetrieb in den Bezirken, betreuen die Vereine ihrer Bezirke und vertreten deren Interessen im Erweiterten Präsidium. Sie melden den Bezirksjugendwart an den 1. Vorsitzenden der Schachjugend.

Alle Inhaber eines Referates im Erweiterten Präsidium legen in der ersten Sitzung in einem jeden Kalenderjahr ihre Jahresplanung des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich vor. Dieser ist vom Erweiterten Präsidium zu verabschieden.

VI. Arbeitsweise des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums

Jedes Mitglied des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums ist für seinen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung verantwortlich und kann zweckgebundenen Schriftverkehr selbständig führen und unterzeichnen.

Schriftstücke, die eine rechtliche oder finanzielle Bindung des PSB auslösen und über den Haushaltsansatz hinausgehen, müssen vom Präsidenten mitunterzeichnet werden.

VII. Ehrenrat

Der Ehrenrat des PSB setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dem Ehrenrat gehören die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums gemäß § 27 der Satzung an. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden. Vorsitzender des Ehrenrates soll der Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied des PSB sein.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Ehrungsanträge auf Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold, der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenpräsidenten sowie die Vergabe des Ehrentellers entgegenzunehmen, diese zu überprüfen, auf Vervollständigung der Anträge hinzuwirken und dem Erweiterten Präsidium einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Der Vorsitzende des Ehrenrates hat weiterhin die Aufgabe, die Archivierung der Ehrungsunterlagen für das Gesamtarchiv des PSB sicherzustellen.

VIII. Schiedsgericht

Der Präsident des PSB ist verpflichtet, sämtliche Schiedsgerichtsfälle sofort an den 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten. Er hat die Beisitzer zu berufen und ihnen ebenfalls Kopien sämtlicher Vorgänge zuzuleiten. Falls erforderlich, soll der Präsident auf Vervollständigung der Fallakte achten und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unaufgefordert mitteilen, ob und ggf. wann die Protestgebühr fristgerecht eingezahlt worden ist oder nicht.

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes folgende Aufgaben:

- a) Verwahrung der Akten für Archivzwecke
- b) Übersendung der Endentscheidung mit Kostenentscheidung an den Schatzmeister
- c) Sicherstellung der Veröffentlichung der Entscheidung (ganz oder auszugsweise) in dem Verkündungsorgan des PSB.

IX. Verfahrensvorschriften bei Sitzungen und Versammlungen

- Sitzungen und Versammlungen werden durch den Präsidenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen.
- Falls der Präsident verhindert ist, nimmt seine Aufgaben der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, das dienstälteste Präsidiumsmitglied wahr.
- Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann insbesondere das Wort entziehen; er übt das Hausrecht aus. Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium können einzelne Teilnehmer zeitweise oder ganz ausschließen, sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind unter anderem berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Versammlung jederzeit zu unterbrechen oder aufzuheben. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden das Präsidium und das Erweiterte Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Rechtsmittel gegen Ordnungsentscheidungen des Versammlungsleiters bzw. des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums gibt es nicht.
- Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies den Belangen des Schachs dienlich ist.
- Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
- Daraufhin ist das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung zu genehmigen.

X. Redeordnung

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und es vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
3. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch darf eine laufende Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und streng auf die Fragen der Geschäftsordnung zu beschränken.
5. Eine persönliche Erklärung kann nach Ende der Beratung und Abstimmung zu dem Tagesordnungspunkt abgegeben werden, auch mit einer Begründung, warum sich jemand der Stimme enthielt oder gegen einen Beschluss stimmte.
6. Die Redezeit kann in Ausnahmefällen auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet ein Redner diese Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Ermahnung dem Redner das Wort entziehen. Wird einem Redner daraufhin das Wort entzogen, kann er zum gleichen Gegenstand das Wort nicht nochmals erhalten. Kein Redner soll zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zum Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort ergreifen.
7. Grundsätzlich soll die Aussprache umfassend, gründlich und ausführlich vonstatten gehen. Der Versammlungsleiter kann jedoch Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger Ermahnung kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
8. Bei gröblicher Störung der Ordnung kann das Präsidium einen Teilnehmer von der Sitzung oder der Versammlung ausschließen.

9. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte werden zunächst noch die vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob die betreffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen.

XI. Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich offen. Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann beschlossen werden, dass geheime Wahl zu erfolgen hat. Kandidieren für ein Amt mehrere Bewerber, ist die Wahl grundsätzlich geheim.
2. Bei geheimer Wahl ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen, der die Aufgabe hat, die Stimmen zu zählen und das Wahlergebnis dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Die Wahl des Präsidenten wird von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der danach gewählte Präsident leitet anschließend die übrigen Wahlgänge wieder selbst.
4. Vor jeder Wahl sind die Kandidaten offen zu befragen, ob sie für des entsprechende Amt kandidieren. Bei Abwesenheit kann ein Kandidat nur gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die Kandidaten sollen sich auf Wunsch kurz vorstellen. Mit einfacher Mehrheit kann auf Antrag beschlossen werden, dass ohne Gegenwart der betroffenen Kandidaten nach deren Vorstellung, aber vor der Wahl, eine Personaldiskussion stattfindet.
5. Anfechtungen von Wahlen sind nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Das Erweiterte Präsidium entscheidet abschließend und kann dafür die Versammlung kurzfristig unterbrechen.

XII. Abstimmungsregeln

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn bei Abstimmungen über die Entlastung von Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums (einzeln oder in Gruppen) kann die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, ob
 - a) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums einzeln entlastet werden
 - b) einige Mitglieder des Erweiterten Präsidiums en bloc entlastet werden
 - c) Entlastungen in geheimer Abstimmung erfolgen
2. Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den in der Satzung festgelegten Fällen erforderlich.
4. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt.
5. Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen
6. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
8. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen gibt es zunächst eine Stichwahl. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Einzelheiten des Losverfahrens regelt und bestimmt der Versammlungsleiter.
9. Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zur Beratung zugelassen werden.

XIII. Behandlung von Anträgen

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums
 - b. das Präsidium und das Erweiterte Präsidium
 - c. die Vereine
 - d. Ausschüsse
 - e. der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes
 - f. Bezirksversammlungen
2. Jeder Teilnehmer kann zu einem vorliegenden Antrag Ergänzungs- oder Erweiterungsanträge stellen. Über die Zulassung entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Jeder Antrag kann jederzeit vom Antragsteller zurückgezogen oder modifiziert werden.
4. Bei mehreren Anträgen über den gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Streitfällen entscheidet über die Frage, welcher Antrag der weitestgehende ist, der Versammlungsleiter.
5. Anträge bedürfen der Schriftform. Sie können per E-Mail nur mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz des Antragsberechtigten eingereicht werden.
6. Anträge müssen den Teilnehmern mit den entsprechenden Anlagen vorliegen (außer bei Dringlichkeitsanträgen), sonst ist eine Behandlung ausgeschlossen. Mit 2/3 Mehrheit kann von diesem Erfordernis in Ausnahmefällen abgesehen werden.
7. Anträge, die nach dem Versand der Einladung fristgemäß einlaufen und deshalb nicht auf der Tagesordnung erscheinen, sind vom Versammlungsleiter bei Beginn der Sitzung in Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind auszuteilen.

XIV. Rechtliche Stellung der Vereine in der Mitgliederversammlung

Die Vereine des PSB müssen in der Mitgliederversammlung durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten sein. Eine Übertragung des Stimmrechtes eines Vereins auf einen Bevollmächtigten eines anderen Vereines ist unzulässig.

Das Stimmrecht eines Vereins kann nur einheitlich durch einen Vereinsvertreter ausgeübt werden.

XV. Arbeitsrichtlinien

Alle Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und Ausschussmitglieder sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterrichten, informieren und einander unterstützen.

Insbesondere der Präsident ist umfassend zu informieren und von jeder wichtigen Entscheidung sofort zu unterrichten, die ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums in der Wahrnehmung seines eigenverantwortlich verwalteten Vorstandsgebietes trifft.

XVI. Einberufung von Sitzungen

1. Die Mitgliederversammlung des PSB findet in der Regel alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. (vgl. § 16 Abs. 1 der Satzung).
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 16 Abs. 4 Satz 2 der Satzung.
3. Präsidiums- und Ausschusssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Präsidiums oder auf Verlangen von von einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums müssen die Gremien einberufen werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die vor Beginn der Sitzung ausdrücklich genehmigt werden muss.
4. Der Präsident kann zu den Sitzungen Sachverständige oder Berater hinzuziehen. Ausschusssitzungen sind in der gleichen Weise einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Ausschusses dies bei dem Präsidenten beantragen.
5. Eine Sitzung des Erweiterten Präsidiums muss zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung einberufen werden.

XVII. Protokollführung

1. Bei allen Sitzungen und Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer des PSB oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer.
3. Protokolle sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen. Sie sind zuvor vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer oder der Präsident können bestimmen, dass wichtige Beschlüsse im Verkündungsorgan des PSB veröffentlicht werden.
5. Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich beim zuständigen Versammlungsleiter innerhalb 4 Wochen nach Zustellung oder Veröffentlichung zu erheben.
 - Die Einwände müssen auf der nächsten Tagung oder Sitzung behandelt werden. Die Teilnehmer der Tagung oder Sitzung entscheiden über sie und genehmigen abschließend das Protokoll.
 - Anträge auf Protokollberichtigung müssen der nächsten Sitzungseinladung als Anlage beigefügt werden.

XVIII. Beschlussfassung im Präsidium und Erweiterten Präsidium

Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen erfolgen offen, nur auf Antrag geheim.

Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschließt das Erweiterte Präsidium über Ordnungen, müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend sein. Sollte die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nicht anwesend sein, so kann das Erweiterte Präsidium über Ordnungen beschließen, wenn mindestens elf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 16.01.1988 in Landau beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in der Rochade im Februar 1988 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 25.01.1997 in Deidesheim geändert und tritt mit Veröffentlichung in der Rochade im Juni 1997 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Erweiterten Vorstandes am 27.11.2010 in Kaiserslautern geändert und tritt mit Veröffentlichung in der Rochade im Februar 2011 in Kraft.

Bernd Knöppel
Präsident

Manfred Lauer
Geschäftsführer